

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 13

Artikel: Schulpolitische Betrachtungen : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Wirthshaus den Rücken kehrt und auf den Bergen Gesundheit und Lebenslust holt, hat dann das anspruchslose Lesebuch in einem schönen Maasse mitgewirkt.

Glarner Korrespondenz.

Ein bedenkliches Zeichen der Zeit. In Glarus wurden schon vor Jahren die paritätischen Schulen zu einer konfessionslosen Schule verschmolzen, an welcher sowohl katholische als reformierte Lehrer wirken. Sonntags den 14. März wurde nun an der Schulgemeinde bei Anlass der Bestigungswahlen dreier Lehrer, ohne dass ein Gesuch der Kirchgemeinde vorlag, der Antrag gestellt: «Es ist der Bestigung der fraglichen Lehrer die Klausel beizufügen, dieselben haben die Verpflichtung zu übernehmen, jeweilen Sonntags in der evangelischen Kinderlehre als Beistand der Geistlichen die Kinder zu überwachen; die übrigen Lehrer sind gütlich oder wenn nötig rechtlich (anlässlich der Wiederwahlen) ebenfalls zu dem gleichen Dienste anzuhalten.» Trotz gewichtiger Einsprachen, namentlich ab Seiten des Schulpräsidenten, wurde dieser von höchstgestellten Persönlichkeiten hartnäckig unterstützte Antrag von der schwach besuchten Gemeinde zum Beschluss erhoben, wobei selbstverständlich sowohl katholische als reformierte Schulgenossen mitstimmten. Nach unserm Dafürhalten ist dieser eigenthümliche Beschluss sowohl formell als materiell unstatthaft. Die Kinderlehre gehört doch unbestritten in das Ressort der paritätischen Kirchgemeinden. Was geht sie also die Schulgemeinden an? Mit dem gleichen Rechte könnte man die evangelischen Lehrer zur Überwachung der katholischen Prozessionen zwingen oder könnte eine Kirchgemeinde dem Sigrist befehlen, in der Schule Ordnung zu schaffen. Woher nimmt überhaupt eine konfessionslose Schulgemeinde das Recht, paritätische Kirchenfragen in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen, darüber abzustimmen und diesfalls maassgebend sein sollende Beschlüsse zu erwirken? Wie reimt sich ferner eine solche Bestimmung, selbst wenn sie, was in Glarus nicht der Fall ist, im Pflichtenheft der Lehrer vorgesehen wäre, mit § 49 der Bundesverfassung? — Die Angelegenheit soll, wie wir hören, vorläufig beim Kantonsschulrat anhängig gemacht worden sein. Wir sind auf den weiten Austrag sehr gespannt und werden den «Beobachter» hierüber auf dem Laufenden halten.

(Bemerkungen der Redaktion.) Hätten wir doch gerne geglaubt, dies Hineingreifen der Kirche auf das Gebiet der Schule wäre in «fry» Glarus zur Zeit nicht mehr möglich! An katholischen Orten bequemten sich entschieden freisinnige Sekundarlehrer sogar dazu, bei der kirchlichen Katechisation als Aufsichtspersonal zu fungiren. Und im Kanton Bern, z. B. zu Langnau im Emmenthal u. a. O., muss je ein Lehrer der Kehrordnung nach vor dem Morgengottesdienst, während des Läutens und Sichsammelns der Zuhörer, Abschnitte aus der Bibel lesen. Einzelne dieser Lehrer haben, von Schulvorstehern unterstützt, gegen diese Servitut remonstrirt. Aber die Antwort lautete: Ihr habt unter der Voraussetzung dieses Dienstes die Schule angetreten; er kann nicht beliebig gekündet werden!

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nun enthält § 49 der Bundesverfassung den Satz: «Niemand darf zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden.» In dies «Niemand» sind selbstverständlich die Lehrer — auch blosse Aufsichtsbetheiligung angenommen — eingeschlossen. Die Sachlage ist wol sehr einfach. Einen Zwang in benannter Weise braucht sich kein Lehrer gefallen zu lassen — wenn er nämlich nicht im Interesse seiner Stellung findet, er wolle Fünfe als gerade gelten lassen! Die in Glarus neu gewählten Lehrer können erklären, dass sie unter der aufgestellten Bedingung die Wahl

nicht annehmen, — um zu gewärtigen, ob die Gemeinde bei vielleicht stärkerer Versammlung die anbedogene Servitut fallen lässt. Ein formeller Einwand gegen den Glarner Gemeindebeschluss möchte freilich darin gefunden werden, dass er — kirchlicher Natur, wie er ist — zur Zeit nur protestantische Lehrer trifft, während ihm eine kirchlich gemischte Gemeinde gefasst hat; dass eine Schulgemeinde eine kirchliche Maassnahme dekretirte; wobei überdies Schul- und Kirchgemeinde oder -Gemeinden sich keineswegs decken. Im Kanton Zürich müsste, im Fall eines Rekurses, solch eine Verquickung der Gewalten von den obern Administrativbehörden ohne anders kassirt werden.

Rekapitulation im Allgemeinen: Ist ein Lehrer für eine Amtsdauer gewählt, und man will ihm innert dieser Amtsfrist «religiösen Zwang» anthun, dann schützt ihn ohne anders § 49 bis zum Ablauf derselben. Hat er aber unter der Vorbedingung eines ausgesprochenen «Zwanges» hin eine Wahl angenommen, so kann er sich nachherhand dieses Zwanges wol nur dadurch entledigen, dass er sich sofort einer Neuwahl, oder wenn diese nicht akzeptirt wird, der Resignation unterzieht. In dieser Weise sich gegen «kirchlichen Zwang aufzulehnen, erfordert freilich Muth, weil mitunter Opfer. Aber ohne solche wird ein Fortschritt auf freiheitlichem Gebiete ja nie erreicht!

Im einzelnen Falte freilich müssen die näheren Umstände entscheiden. Es wäre ein Verrath an dem Gedeihen des Freisinns, wenn in einer retrograden Gegend ein freisinniger Lehrer den «kirchlichen Zwang» abschüttelte, sich dadurch unmöglich und einem prinzipiellen Gegner Platz mache. Da ist Ausharren in der Zwangslage das beste vaterländische Opfer. Aber in einem Ländchen der aufgeklärten Demokratie, wie der Kanton Glarus ist, und in einem so intelligenzreichen Gemeinwesen, als welches der dortige Hauptort sich immer noch ausgewiesen hat, sollte der ernstliche Protest gegen den «religiösen Zwang», ob auch vielleicht momentan für den einzelnen Protestant von üblichen Folgen, doch für die Zukunft und das Gesammtwesen von heilsamer Nachwirkung, also für die Gegenwart schon geboten sein!

Schulpolitische Betrachtungen.

(Von einem Oberländer.)

II.

(Vorbemerkung.) Etwas indiskreter Weise hat die Tit. Redaktion mich, den „Betrachter“, einen „Oberländer“ genannt. Warum hat sie nicht förmlich verrathen, dass ich ein St. Galler bin? Trotz dieser Oberländerstellung berühre ich heute speziell zürcherische Fragen, zunächst, weil ich die zürcherischen Schulzustände von früher her etwas einlässlich kenne, und dann, weil der „Beobachter“ ja doch gern als interkantonales Organ angesehen sein will. Nieder mit dem Kantonesenthum!

Seit dem Monat Januar liegt ein Gesetz vor betreffend Bildung und Prüfung von Sekundarlehrern — in der nächsten Kantonsratsitzung wird dasselbe endlich zur Sprache kommen. Gleichzeitig haben auch der Lehrplan für das Seminar und das Prüfungsreglement für Primarlehrer Veränderungen erlitten, denen, im Grunde genommen, dieselbe Tendenz unterliegt, wie dem erwähnten Gesetzesentwurf: — dem Lehrer die Möglichkeit zu verschaffen, sich in einzelne Fächer nach speziellen Richtungen mehr zu vertiefen. Der Wurf muss im allgemeinen als ein sehr glücklicher bezeichnet werden, und die heranwachsende Lehrerschaft wird der Erziehungsdirektion Dank wissen, dass sie damit einem unerquicklichen, unseligen Zustand in der Lehrerbildung, so gut es für einmal gehen kann, ein Ende macht. Ein wesentlicher Punkt bleibt zu verbessern, er betrifft die für sämmtliche Sekundarlehreramtskandidaten obligatorischen Fächer. Wir halten es hier vollständig mit einer Auseinandersetzung in der „Zürcher Post“ (Nr. 42). Wie jeder Sekundarlehrer in zwei Sprachen soll unterrichten können, so soll auch Keiner da sein, der sich nicht über eine gewisse mathematische Bildung ausgewiesen hat. Diese Forderung lässt sich leicht realisieren, wenn

den Kandidaten philologisch-historischer Richtung, die ja Französisch als Fachstudium betreiben, Mathematik als obligatorisches Fach zugetheilt wird.

Ob die Lehrerschaft sich das, was geboten wird, auch gehörig zu Nutze mache? Wir hoffen und wünschen es. Es sollte kein Lehrer da sein, der nicht irgend ein wissenschaftliches Gebiet besonders kultivirt und wäre es schliesslich blos ein Schmetterlingsbuch. Des Lehrers Arbeitsstube soll eine Studirstube sein. Irgend ein grosser Mann sagte einmal, wer ein einziges Buch recht studirt habe, denke klarer und sei schlagfertiger, als wer eine ganze Bibliothek durchschmauset habe — und er hatte Recht. Je mehr die Lehrerschaft Mitglieder aufweist, die in wirklich wissenschaftlicher Richtung arbeiten, desto mehr wird sie eine einflussreiche, achtunggebietende Stellung erringen und desto weniger wird es nach wiederum sechs Jahren dazu kommen, dass in einer Gemeinde drei Kollegen miteinander den Laufpass bekommen.

Tüchtige Bildung der Lehrerschaft wird mit der Zeit die Zwangsjacke des Schulbuchobligatoriums von selbst sprengen müssen. Dieses Obligatorium hat uns in einen geradezu unheilvollen Zustand hingebracht. Das Leben und der Geist des Kindes sind nicht halb so „methodisch“, wie die Staatspädagogik sie immer zuschneiden möchte. Das Obligatorium der Lehrmittel und der bis ins kleinste Detail hinein reichende Stampschrift der Pädagogik tragen eine nicht geringe Schuld an der gegenwärtig so viel beklagten Unfruchtbarkeit der Schule. Unsere Lehrmittel sind so trocken-gelehrt-didaktisch und so portionenmässig zugelöffelt, dass die Kinder lieber Erbsen erlesen und Kieselsteine zählen als derartiges Lederzeug kauen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 17. März.)

Wahlgenehmigungen:

Frl. Elise Hafner, Verweserin in Hefersweil, zur Lehrerin daselbst.
Hr. J. J. Ganz, Verweser in Affoltern a. A., zum Lehrer daselbst.

J. J. Muggli,	"	"	"	"	"	"
K. Moos,	"	"	Wallikon,	"	"	"
Rud. Bossard,	"	"	Bärentsweil,	"	"	"
J. Maag,	"	"	Herschmettlen,	"	"	"
J. Schächlbin, Lehrer in Theilingen, zum Lehrer in Bauma.						
K. Bär,	"	"	Hof,	"	"	Itzikon.
Fr. Neuhaus, Verweser an der Sekundarschule Neumünster, zum						
Lehrer daselbst.						

Frl. Hulda Denzler, Verweserin in Maur, zur Lehrerin daselbst.

„ Margar. Schenkel, Verweserin in Hutzikon, zur Lehrerin daselbst.

Es wird Hrn. Dr. M. Knies die *Venia legendi* an der medizinischen Fakultät der Hochschule ertheilt.

Zum Lehrer der französischen und italienischen Sprache an der Industrieschule wird Hr. C. Kantorowicz, bisher Lehrer am Lehrerinnenseminar in Zürich, ernannt und dem Gewählten der Titel eines Professors der Industrieschule ertheilt.

Die Fortdauer von drei mit Lehrerinnen besetzten Verweserstellen an der Primarschule Winterthur wird genehmigt. Dagegen wird auf die Anregung der Schulpflege zu beförderlicher Anhandnahme der gesetzlichen Regulirung der Anstellung von Lehrerinnen geantwortet, es könne diese Frage erst nach Erledigung der beim Kantonsrath pendelten Angelegenheit der Erweiterung der Primarschule zum Austrag gebracht werden.

Die neue (3.) Auflage des Atlas für zürcherische Sekundarschulen von Dr. Wettstein kann beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden (Preis Fr. 2. 20 per Expl. broch., 29 Blätter). Die 2. Aufl. bleibt einstweilen obligat, Lehrmittel für die Ergänzungsschulen. Preis Fr. 1. 50 per broch. Expl.

Das neue Lehrmittel der Geometrie für Sekundarschulen von Seminarlehrer Pfenninger wird bis Mitte Juni erscheinen.

Nachfolgende Lehrmittel werden auch an ausserkantonale Schulen zu nebenstehenden Preisen abgegeben:

Vögelin u. Müller, Lehr- u. Lesebuch der Geschichte, in albo Fr. 2.50

„ „ „ Lehr- oder Lesebuch allein, „ „ 1.30

Wettstein, Lehr- u. Lesebuch der Naturkunde u. Geographie „ 1. 20
Schweiz „ 1. Teil: Die Natur und die Landschaften

Schönenberger und Fritschi, Lehr- und Lesebuch der
deutschen Sprache 1. 25

deutschen Sprache „ 1.25
Kommission der Schulsprache. Liedersammlung für Schulen.

Schulnachrichten.

Zürich. Die kantonsräthliche Kommission für Verlängerung der täglichen Schulzeit (7. und 8. Schuljahr) war kürzlich versammelt. Konstatirt wurde das Bedürfniss dieser Verlängerung, aber gleichzeitig die Inopportunität eines entschiedenen Vorgehens zu Gunsten der Befriedigung desselben. Zauderpolitik seit etlichen Jahren!

— Es verlautet, für die drei Lehrstellen, welche an der Primarschule der Stadt Zürich definitiv besetzt worden sind, haben nicht weniger als drei Lehrer auf dem Lande eine Berufung nicht angenommen.

— **Bülach.** Herr Photograph Ganz in Zürich hat der Sekundarschule daselbst ein Pinakoskop samt Zubehör aus seinem Verlage zum Geschenke gemacht.

— Der „Landbote“ hat einen Artikel über die „Rekrutenprüfungen“ gebracht, verfasst von einem Lehrer des „Limmatthals“, — wol eine der besten Arbeiten, welche je über diese Frage veröffentlicht worden sind. Die Betrachtung gipfelt sich dahin, dass der Lärm über die schwache Leistung der Schule ein unberechtigter sei, weil es gegen alle Logik verstosse, dass man die Rekruten in einem Gebiete (Verfassungskunde) prüfe, das die Schule noch gar nicht betreten könne, dessen Brachheit dann aber doch dieser Schule zu Lasten geschrieben werde. Mit andern Worten: Dieser Artikel plädiert, der gegenwärtigen Tagesordnung entsprechend, für das Obligatorium der Fortbildungsschulen. So weit sind wir mit unserm Limmatthaler Kollegen durchaus einverstanden.

Dagegen betrachten wir es als einen guten Griff, dass die Rekruten trotz alledem in der Verfassungskunde geprüft werden müssen, und wir wünschen gar sehr, dass diese Prüfung, entgegen den schlagenden Argumenten im „Landboten“ wider dieselbe beibehalten werde. Denn damit ist indirekt konstatiert, dass die „Verfassungskunde“ eine Disziplin der Volksschule, ein Stück des vom Bund geforderten „genügenden Primarunterrichtes“ sei, dass also die Schule für das reifere Jugendalter, die Fortbildungsschule, eine obligatorische Anstalt werden müsse.

Die „Nachschule“ der Rekruten betreffend ist zu bemerken, dass zu derselben kein angehender Vaterlandsverteidiger etwa blos wegen defekter „Vaterlandskunde“ verdonnert wird, sondern dass hiefür nothwendig die „Hauptfächer Lesen, Schreiben und Rechnen“, als heilige Trias, in Betracht gezogen werden.

Minder zur „Aufklärung“ der Frage, als mehr zur „Erheiterung“ der Leser verhilft ein Impromptu in der „Limmat“, das den landbotlichen „Limmatthaler“ verarbeitete. Zunächst wird die Freude darüber ausgesprochen, dass der demokratische „Landbote“, der sonst für Massenbildung schwärme, sich so rund und nett sagen lasse, dass ein nicht unbedeutender Theil unserer Jungmannschaft sich als bildungsunfähig erweise. Noch grösser aber müsste diese Genugthuung sein, wenn bei den Rekrutenprüfungen nicht nur die Diensttauglichen, sondern auch die „Wurmmässigen“ der obligatorischen eidgenössischen Kritik unterstellt würden!

Wir erinnern uns, das Breitschlagen der Thatsache, dass ein lei der nicht unbedeutender Theil des gesellschaftlichen Nachwuchses bildungsunfähig sei, schon wiederholt vernommen, aber auch beanstandet gehört zu haben. In letzterm Sinne heute nur die Bemerkung: Wer nach Effekt hascht, sollte nicht blindlings zu einem s alto mortale herbeistürzen! Da der Limmatkorrespondent es nicht weiss, so wollen wir ihn des Bestimmtesten versichern, dass alljährlich die s ä m t l i c h e Rekrutenprüfungsmannschaft, al so auch die gänzlich zu Entlassenden und die blos Zurückgestellten der Prüfung unterzogen und deren Ergebnisse in die Zensurlisten eingetragen werden. Eine Spekulation auf einen „höhern Prozentsatz“ in der gewünschten Richtung ist also rein verlorene Liebesmüh!

Ludwig Salomon's Geschichte der deutschen National-
literatur des 19. Jahrhunderts. Mit Porträts und
Initialen von Jul. Schnorr. 8 Lieferungen zu 1 Mark.
Verlag von Levy und Müller in Stuttgart.

Von diesem neuen, ganz eigenartigen Werke sind uns die beiden ersten Lieferungen zugekommen und wir haben dieselben mit grossem Interesse und hoher Befriedigung gelesen. In frischer, klarer und populärer Sprache wird das Leben und Schaffen der vorragendsten deutschen Dichter dieses Jahrhunderts behandelt und in enge Beziehung gebracht zur gesammten geistigen und politischen Entwicklung der Nation. Das Werk verdient darum wol die Qualifikation einer „Geschichte des nationalen Geistes“.